



Nur bei Förderungswunsch aufgrund von Mildtätigkeit ist diese Seite auszufüllen. Bei Unklarheit, ob dies notwendig ist, bitte beim Verein nachfragen.

1. Ich bin infolge meines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen. ja nein

2. Ich bin wirtschaftlich hilfsbedürftig:

Angaben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit:

a. Ich erhalte Leistungen nach

- SGB II (Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitssuchende) ja nein
- SGB XII (Sozialhilfe) ja nein
- Wohngeldgesetz ja nein
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG, oder ja nein
- Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG ja nein

Sofern eine der obigen Voraussetzungen zutrifft bitte den Leistungsnachweis vorlegen!

b. Wenn keine der obigen Leistungen bezogen wird:

Meine monatlichen Einkünfte und Bezüge betragen nicht mehr als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe; beim Alleinstehenden das Fünffache des Regelsatzes (siehe nächste Seite) ja nein

Mein Vermögen reicht nicht zur nachhaltigen Verbesserung meines Unterhalts aus bzw. kann nicht dafür verwendet werden ja nein

Nachweise über Einkünfte und Bezüge bitte vorlegen!

c. Wenn die obigen Grenzen (siehe b.) überschritten sind:

Meine wirtschaftliche Lage ist aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden. Beschreibung der Gründe (hier oder auf Extra-Blatt):

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)



Höchstgrenzen der Einkünfte bei der Förderung aufgrund von Mildtätigkeit:

Über die Vergabe von Vereinsgeldern entscheidet der Vorstand mit der Arbeitsgruppe Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsgeldern besteht nicht.

Die Voraussetzungen für die Bedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 2 AO sind wie folgt:

Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Regelbedarfsstufen (Rbs) nach § 28 in Euro

gültig ab	Rbs 1	Rbs 2	Rbs 3	Rbs 4	Rbs 5	Rbs 6
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250

Regelbedarfsstufen gültig ab 1. Januar 2020

- **Regelbedarfsstufe 1:**
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Nummer 2 (Regelbedarfsstufe 2) gilt.
- **Regelbedarfsstufe 2:**
Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.
- **Regelbedarfsstufe 3:**
Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
- **Regelbedarfsstufe 4:**
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- **Regelbedarfsstufe 5:**
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- **Regelbedarfsstufe 6:**
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Einkünfte aller Mitglieder eines Haushalts sind zusammenzurechnen.

Beispiel: Familie mit 1 Kind 10 Jahre und 1 Kind 16 Jahren. Die Höchstgrenze der Einkünfte für die Bedürftigkeit ergibt sich wie folgt:

Haushaltsvorstand	389,00 € x 4 =	1.556,00 €
Ehegatte oder Lebenspartner	389,00 € x 4 =	1.556,00 €
Kind 10 Jahre	308,00 € x 4 =	1.232,00 €
Kind 16 Jahre	328,00 € x 4 =	1.312,00 €
Gesamtsumme		5.656,00 €

In diesem Beispiel kann Bedürftigkeit bestehen, wenn die Gesamt-Brutto-Einkünfte von 5.656,00 € / Monat unterschritten werden.

Bei der Feststellung der Bedürftigkeit müssen auch die Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Die Bedürftigkeit liegt nämlich dann nicht vor, wenn zwar das Einkommen unterhalb der Grenze liegt, aber Vermögen vorhanden ist, das zur Verbesserung des Unterhalts ausreicht und zugemutet werden kann, das Vermögen für den Unterhalt zu verwenden. Geringfügiges Vermögen bis zu einer Grenze von rund 16.000,00 € ist hier nicht schädlich. Auch ein selbstbewohntes Haus (oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung) ist unschädlich, da nicht zugemutet werden kann, es zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu veräußern. Außerdem darf die Einkommensobergrenze nicht mit Erhalt der Förderung vom Verein überschritten werden.